

zubieten und im Kriege anzuführen; er erhob auch die königlichen Einkünfte und hatte oft die Aufsicht über die Königsgüter seines Bezirks; seine Einnahmen bestanden in einem Drittel der Bußen und Friedensgelder, wozu noch ein besonderes Lehngut kam.

Der Graf wurde von dem Könige eingesetzt; es war natürlich, daß um dies einflußreiche Amt die Vornehmen des Landes sich bewarben, und das Ansehen des Grafen bei den Gerichtseingesessenen konnte nur gewinnen, wenn er in seiner Grafschaft selbst begütert war. Schon im Jahre 614 bestimmte König Chlothar II., daß die Grafen nicht aus einem fremden Gau genommen werden sollten. So wurde es die Regel, daß das Grafenamt aus den vornehmsten und reichsten Familien des Gaues besetzt wurde. Wir finden schon früh, daß der Sohn dem Vater in der Verwaltung der Grafschaft folgte, wengleich dazu die Bestätigung des Königs eingeholt werden mußte, bis im 11. Jahrhundert die Erbllichkeit rechtlich anerkannt wurde. Damit ist der Anfang einer Territorialherrschaft gegeben; die Bewohner der Grafschaft sahen in dem erblichen Gerichtsherrn, der über den größten Grundbesitz verfügte und die Königsgüter beaufsichtigte, weniger einen Beamten des fernen Königs als einen einheimischen Fürsten, auf den das königliche Recht übergegangen war. Dies mußte um so mehr der Fall sein, als die Gaugrafen nicht mehr durch die königlichen Sendgrafen, die *missi dominici*, beaufsichtigt wurden und schließlich die Gauverfassung durch die Schwäche der Zentralgewalt und die Ausdehnung der Immunitäten, d. h. der Befreiung einzelner Gebiete von der Gewalt des Grafen, in Verfall geriet. Besonders in Lothringen erwarben die Grafen früh eine gewisse Selbständigkeit. Schon im 10. Jahrhundert nannten sich einzelne Grafen von „Gottes Gnaden“; zu dem Namen des Gaues wurde jetzt der Name des Grafen gesetzt; so wird der Bliessgau (*Pagus Blesinsis*) im Jahre 893 zusätzlich als die Grafschaft Odafers (*comitatus Odacri comitis*) und